

§ 10 APVghFD (Brandenburg) — Projektarbeiten, Tätigkeitsnachweise

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Forstdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Während der Ausbildung sind in jedem Ausbildungsabschnitt Projektarbeiten gemäß dem Rahmenplan durchzuführen.
- (2) Die Themen und Inhalte der Projektarbeiten sind durch die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare auszuwählen und in Abstimmung mit den Ausbildungsleitenden festzulegen.
- (3) Die Projektarbeiten sind von den Ausbildungsleitenden mit einer Note nach § 20 zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren bei Bedarf auszuwerten.
- (4) Während der Ausbildung sind von den Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren wöchentliche Tätigkeitsnachweise zu erstellen, die von den Ausbildungsleitenden des jeweiligen Ausbildungsabschnitts begutachtet und abgezeichnet werden.

Zitiervorschlag: § 10 APVghFD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APVghFD/10>